

3. Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Vom 26. September 2024

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 47 und 56 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 26. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Umsatzsteuervergütung

Sofern die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung bei den Zahlungsempfängern der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.“

(2) § 2a wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Priestewitz, den 26. September 2024

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender